

„Herzensprojekt LebensKREIS e. V.“

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Herzensprojekt LebensKREIS“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmidgaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und ganzheitliche Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hinsichtlich eines neuen Bewusstseins zum Kreislauf des Lebens, in Form von Begleitung in der Schwangerschaft, Waldkindergarten, Ferienbetreuung, Jugendbetreuung, Familienbegleitung, Seniorenarbeit, Hospizarbeit.
Der Zweck des Vereins wird zunächst verwirklicht durch die Gründung des Waldkindergartens „NaturREICH“, um bereits bei Kleinkindern ein neues (Natur-)Bewusstsein zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Schmidgaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Es gibt folgende Mitgliedschaften
 - (a) Aktive Mitglieder
Verfügen über ein Stimmrecht - können in den Vorstand gewählt werden.
 - (b) Fördernde Mitglieder
Verfügen über kein Stimmrecht - können den Verein durch regelmäßige Beiträge, Spenden, aktive Mitarbeit oder auf andere Weise unterstützen. Sie sind nicht zu unmittelbarer Mitarbeit verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist zur Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge, die der Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, zu entnehmen sind, verpflichtet. Wird der Beitrag nicht geleistet, kann das Vereinsmitglied nach zweimaliger Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, an die zuletzt bekannte Adresse, als Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der erstmals bei Eintritt in voller Höhe fällig ist und des Weiteren zum 15.01. eines jeden Geschäftsjahres abgebucht wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins werden auch Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegengenommen und satzungsgemäß verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand kann jedes aktive Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorstand, 2.Vorstand, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstände im Sinne des § 26 BGB ist aber nur der 1. Vorstand und 2. Vorstand, diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung pädagogischer Mitarbeiter.
- (9) Der Vorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Mitarbeiter zur Entlastung bei der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins einstellen.
- (10) Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (12) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorstands.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung.
 - (b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall.
 - (d) Die Auflösung des Vereins.
 - (e) Die Entgegennahme des Jahres-, Rechenschafts- und Kassenbericht.
 - (f) Die Entlastung des Vorstands.
- (6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorstands.
- (8) Über den Jahres-, Rechenschafts- und Kassenbericht, die Entlastung des Vorstands und allen weiteren rechtlichen Fragen des Vereins beschließen alle anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- (9) Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, durch Handhebung.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (12) Fördernde Mitglieder haben beratenden Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein:
Heimat- und Trachtenverein - D´Friedrichsbergler, 92546 Trisching, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Gültigkeit der Satzung ab dem 12.01.2023.

1.Vorstand

2. Vorstand

Kassenwart

Schriftführer

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied